



**Stadt Heilbronn, Ordnungsamt - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung -,
Bahnhofstr. 2, 74072 Heilbronn**

Telefon: 07131/56-2395, Fax: 07131/56-3519, E-Mail: vet@heilbronn.de

H

HINWEISE zur Geflügelhaltung

Gesetzlichen Bestimmungen zur Geflügelhaltung

Hierzu gehört unter anderem die Registrierungspflicht der Tierhaltung nach der Viehverkehrsverordnung (dies gilt für alle Nutztierhaltungen, auch wenn die Tiere "nur" als Hobbytiere gehalten werden und ab dem ersten Huhn) beim jeweils zuständigen Veterinäramt. Die Registrierung der Tierhaltungen ist aus Tierseuchengründen verpflichtend und für den Halter kostenlos.

Zusätzlich müssen wesentliche Tierzahländerungen, Standortwechsel oder die Aufnahme/Abgabe neuer Tierarten unverzüglich gemeldet werden.

Was versteht man unter „Geflügel“ und für wen gelten die Vorschriften?

Unter den Begriff Geflügel fallen in diesem Zusammenhang Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden. Die folgenden Punkte sind von allen Haltern dieser Tiere einzuhalten.

Was muss dokumentiert werden?

Jeder, der Geflügel hält, muss ein Register führen, in dem die

- Zu- und Abgänge von Geflügel
- falls Abgabe auf Geflügelausstellung/ähnliche Veranstaltung: Anzahl und Kennzeichnung zu dokumentieren ist.

Ein Muster für dieses Register liegt bei. Es muss kontinuierlich von Ihnen aktuell gehalten werden und bei Ihnen vorliegen. Das Register ist nach der letzten Eintragung mind. drei Jahre lang aufzubewahren. Bitte schicken Sie das Register nicht ausgefüllt an uns zurück.

Weiterhin muss jeder Hühnerhalter Nachweise über tierärztliche Behandlungen, den Erwerb und die Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel führen.

Was muss der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Ordnungsamtes der Stadt Heilbronn gemeldet werden?

Wenn sich Ihre Tierzahl wesentlich verändert, der dauerhafte Standort der Tierhaltung geändert wird oder Sie die Tierhaltung aufgeben, müssen Sie uns dies unverzüglich melden.

Das gilt auch, wenn Sie beabsichtigen, eine der folgenden Tierarten zu halten:

Eine weitere Geflügelart, Tauben, Bienen, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, sonstige Klautiere, Einhufer, Gehegewild und Kameliden (z. B. Alpakas).

Was muss beim Füttern und Tränken beachtet werden?

Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, müssen für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden. Jedes Tier muss jederzeit Zugang zu geeignetem Trinkwasser haben.



H Was sind die wichtigsten tierschutzrechtlichen Anforderungen bei den Haltungseinrichtungen (Gehegen/Ställen)?

Die Haltungseinrichtungen für Geflügel müssen so gestaltet sein, dass sie den Mindestanforderungen, die in der jeweils geltenden Fassung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung gefordert sind, entsprechen.

Die Haltungseinrichtungen für Hühner müssen z.B. hierbei eine Fläche von mindestens 2,5 m² und eine Höhe von mindestens 2 m aufweisen. Unabhängig davon haben jeweils 9 Hennen einen Anspruch auf 1 m² Grundfläche im Stall. Sitzstangen müssen den Tieren zur Verfügung gestellt werden, wobei jede Henne mindestens 15 cm Platz beanspruchen kann und alle Tiere die Möglichkeit haben müssen, gleichzeitig auf den Stangen zu ruhen. Der waagerechte Abstand zwischen den Stangen beträgt 30 cm. Darüber hinaus müssen Einzelnester mit einer Größe von 35 x 25 cm vorhanden sein, wobei sich maximal 7 Legehennen ein Nest teilen dürfen. Zugang zu frischem Wasser und ausreichend Futter sind selbstverständlich, wobei ein Huhn ca. 250 ml Wasser und 120 g Hühnerfutter/Tag benötigt. Haben die Hühner Auslauf und ist der Stall nicht ständig frei zugänglich, so sollten Bäume oder Sträucher, ausreichend Platz zum Scharren und ein Sandbad zur Verfügung stehen.

Bei Wassergeflügel sind ausreichend bemessene Bademöglichkeiten vorzusehen.

Die Haltungseinrichtungen sollten vorsorglich so konzipiert sein, dass im Falle einer behördlichen Anordnung eine Aufstallung möglich ist und Hygienevorgaben eingehalten werden können.

Was ist bei der Impfung zu beachten?

Alle Hühner und Truthühner müssen gegen die Newcastle-Krankheit (= atypische Geflügelpest) geimpft werden. Die Impfhäufigkeit richtet sich nach der Verabreichungsform des Impfstoffes und wird vom Impfstoffhersteller vorgegeben. Wenn in einem Bestand plötzlich viele Tiere auf einmal verenden, ist unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen und die toten Tiere sind auf das Vogelgrippevirus zu untersuchen.

Was muss darüber hinaus beachtet werden?

Wenn innerhalb von 24 Stunden Verluste in einem Geflügelbestand von mindestens drei Tieren auftreten oder es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme kommt, muss unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen Aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Werden nur Enten und Gänse gehalten und treten über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 % ein, sind die vorgenannten Untersuchungen ebenfalls durchzuführen.

Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise Ihnen als Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben dienen sollen. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die amtlich veröffentlichten Rechtstexte in der jeweils geltenden Fassung.

Bei all diesen veterinärrechtlichen Vorgaben zur Tierhaltung sind die baurechtlichen, naturschutzrechtlichen und landwirtschaftsrechtlichen Vorgaben nicht berücksichtigt. Auch hier gibt es Vorgaben zur Tierhaltung, die einzuhalten sind.